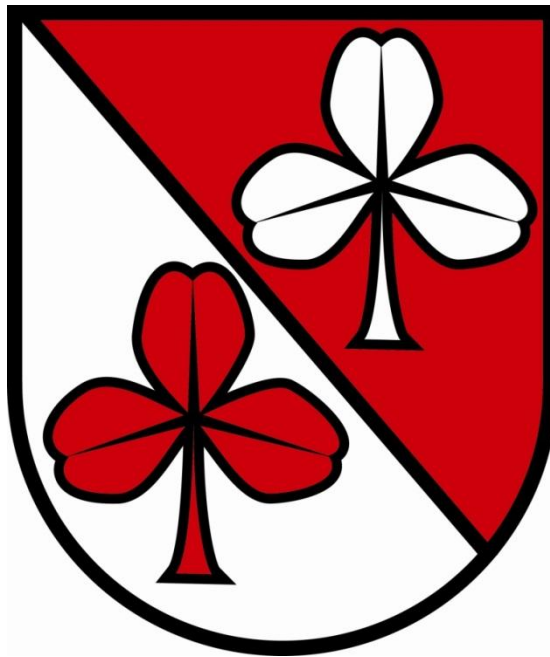


Datenschutzreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(DSR)



13. Dezember 2021
mit Änderung vom 16. September 2026

Listenauskünfte

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte.
Diese Liste enthält Angaben über

- a.) den Empfänger,
- b.) die Auswahlkriterien,
- c.) die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d.) das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

Verfahren

Art. 2

Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

Sperrung

Art. 3

Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle

Art. 4

¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzugs, Jahrgang.

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

Listenauskunft aus andern Datensammlungen

Art. 5

¹ Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn

- a.) sie keine besonders schützenswerte Personendaten enthalten;
- b.) keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c.) keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d.) keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

Zuständigkeit

Art. 6

Der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7

¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4 Absatz 1 bekanntgeben

- a.) neuer Wohnort nach Wegzug,
- b.) Titel,
- c.) Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt die Gemeindeschreiberei.

Information auf Anfrage; Zuständigkeit

Art. 8

Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberin zuständig.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 9¹

¹

²

³

⁴

Gebühren

a.) Listen-Einzelauskünfte

Art. 10

Massgebend für die Erhebung der Gebühren ist das Gebührenreglement.

¹ Artikel gestrichen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2026

*aus der
Einwohnerkontrolle*

*b.) Register der
Datensammlung*

Art. 11

Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

*c.) Einsicht in eigene
Akten*

Art. 12

Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

*d.) Berichtigung und
weitere Ansprüche*

Art. 13

¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 – 200.00 erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00 – 400.00 erhoben.

Verordnung

Art. 14

Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten

Art. 15

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Änderung vom 16. September 2026 tritt rückwirkend per 1. September 2026 in Kraft. ²

² Eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2026

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Versammlung vom 13. Dezember 2021 nahm dieses Reglement an.

Präsident
sig.
Paul Schmutz

Sekretärin
sig.
Michelle Leu

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Das von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021 beschlossene Datenschutzreglement wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 30. Dezember 2021.

Wynigen, 14. Dezember 2021

Gemeindeschreiberin
sig.
Michelle Leu

Beschluss Gemeinderat – Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 16. September 2026 die Änderung des Datenschutzreglements an.

Die Gemeinderatspräsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Beatrice Rickli

Michelle Leu

Die vom Gemeinderat am 16. September 2026 beschlossene Änderung des Datenschutzreglements wird gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch ePublikation vom 23.09.2026.

Wynigen, 16.09.2026

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu